

# **Satzung**

**des Turn- und Sportvereins  
Oberelsbach 1910 e.V.**

vom 10.04.2009

# **A. Name, Rechtsform, Sitz , Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oberelsbach 1910 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 97656 Oberelsbach und ist beim Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale unter Registernummer 40 eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Ermöglichung sportlicher Übungen
  - b) Bereitstellung von Trainingsgelände und -geräten
  - c) Leistungen im Wettkampfsport
  - d) Leistungen im Breitensport
  - e) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
  - f) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Verbandsanschluss**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (2) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband BLSV und dessen Dachverbände ergänzend.

# **B. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter der Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu Erfüllen.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
  - wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung
  - wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Aufforderung
  - wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen und Zweck des Vereins, unsportlichem oder unkameradschaftliches Verhaltens
  - wegen unehrenhafter Handlungen
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

#### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss in einfacher Mehrheit in bestimmten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in allen Abteilungen den Vereinssport zu betreiben

#### § 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sich durch die Aufnahme zur Befolgung und Einhaltung der Satzung, sowie den Vorschriften des Vereinsrechts des BGB verpflichtet.
- (2) Für schuldhaft begangene Handlungen, die Schäden an Vereinseigentum oder fremden Eigentum und Anlagen hervorrufen, hat das betreffende Mitglied selbst aufzukommen. Den Anordnungen der Leitungsorgane bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten

#### § 10 Versicherung und Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins, die dem offiziellen Sportbetrieb zuzurechnen sind, beim BLSV versichert. Versicherungsprämien sind im Jahresbeitrag inbegriffen
- (2) Der Verein haftet jedoch nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Wertgegenstände, Kleidungsstücke und Bargeldbeträge.

## C. Organe des Vereins

#### § 11 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)
  - der Vorstand
  - die Vereinsjugend
  - der Wirtschaftsausschuss
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
- (3) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich und im Vereinskasten bekanntgegeben.
- (4) Über die Anträge zur Tagesordnung darf nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegen hat, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Im übrigen wird auf die Jugendordnung des Vereins verwiesen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1) Aufgaben des Vereins
  - 2) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts.
  - 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
  - 4) Beschlussfassung über Vereinsauflösung oder Verschmelzung
  - 5) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - 6) Wahl des Protokollführers
  - 7) Wahl des Schriftführers
  - 8) Wahl der Kassenprüfer
  - 9) Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
  - 10) Bestätigung der in einzelnen Abteilungen gewählten Spartenleiter.
  - 11) Erlassen einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

- 12) Festlegung der Entscheidungs-Wertgrenzen welche in einer Finanzordnung dokumentiert werden sollten.  
Es werden Geschäftswertgrenzen der Rechtsgeschäfte festgelegt:
  - a) für einen Vorstandsvorsitzenden
  - b) für den Vorstand
  - c) für den Vereinssausschuss
- 13) Entscheidung über Rechtsgeschäften und Aufnahme von Darlehen der in der Finanzordnung festgelegten Höhe.
- 14) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

## § 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen dann den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen, Vereinsausschüssen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## D. Leitung des Vereins

### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1) zwei oder drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
  - 2) dem Schatzmeister (Kassier)
  - 3) dem Schriftführer
  - 4) der Protokollführer
- (2) Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstand) besteht, zusätzlich zu §14 (1), aus:
  - 1) Jugendleiter (Jugendvertreter)
  - 2) Abteilungsleitern
  - 3) Vorsitzenden des Wirtschaftsausschuss
  - 4) Vertreter/in der Frauen
  - 5) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

## § 15 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden.  
Jeder der Vorstandsvorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Leitung von Vorstandschäfts-, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen durch einen der Vorstandsvorsitzenden
- (3) Die Aufgabenteilung der Aktivitäten und Ressorts erfolgt durch die gewählten Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands.
- (6) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- (7) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge (§ 5) und Ausschlüsse (§ 6) von Mitgliedern.
- (8) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- (9) Die Vorsitzenden oder ein von Ihnen zu benennender Vertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand, das sind die Vorstandsvorsitzenden nach § 14 (1)1, trägt die Verantwortung für die Geschäfte des Vereins. Er führt Beschlüsse des Vorstands aus finanzieller Hinsicht alleine aus. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, finanzielle Transaktionen bis zu einem, in der Mitgliederversammlung, festgelegten Beträgen nach den dort definierten Regeln durchzuführen. Er ist verpflichtet, bei entsprechenden Vorgängen hierüber Rechenschaft zu legen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem bestimmten Geschäftswert ausführen darf, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.  
Höhere Geschäftswerte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand ist für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (12) Der Vorstand kann detaillierte Festlegungen über die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung treffen.

## § 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsausschuss (erweiterte Vorstand)

- (1) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes entspricht der des Vorstands.
- (2) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf zusammen. Ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses eine Einberufung verlangen.
- (4) Die Sitzungen werden durch einen der Vorstandsvorsitzenden geführt.

- (5) Der Vereinsausschuss kann weitere Mitglieder sowie Externe zu den Sitzungen einladen.
- (6) Die Aufgaben des Vereinsausschusses bestehen, soweit sich diese nicht aus der Satzung ergeben, in der Unterstützung der engeren Vorstandsschaft bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
- (7) Der Vereinsausschuss entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen.
- (8) Entscheidung über Rechtsgeschäften und Aufnahme von Darlehen ab den in der Finanzordnung festgesetzten Betrag.
- (9) Planung, Organisation und Durchführung der üblichen Veranstaltungen des Vereins
- (10) Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen.  
Zu einem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

#### § 18 Haftung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von allen persönlichen Forderungen Dritter, die bei satzungsgemäßer Tätigkeit entstanden sind, im Innenverhältnis frei, es sei denn, es läge vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Vorstandsmitglieder vor. Für die Vorstandsmitglieder gilt der § 9 insoweit nicht.

#### § 19 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für Zeit von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vereinsausschuss ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 20 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden bzw. Schriftführer schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Kurzfristigere Einladungen sind in Bedarfsfällen möglich.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung, der/die zu Beginn der Sitzung zu bestimmen ist
- (4) Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.  
Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen

#### § 21 Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss ist für die Belange des Sportheims zuständig.
- (3) Die Amtszeit des Wirtschaftsausschusses entspricht der des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- (5) Der Wirtschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Zum Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

#### § 22 Abteilungen / Ausschüsse

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Den einzelnen Abteilungen steht jeweils ein von den Abteilungen selbst zu wählender Abteilungsleiter vor.
- (3) Die Abteilungs- und Ausschussleitungen sind in ihrem Aufgabengebiet selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### § 23 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## E. Sonstige Bestimmungen

#### § 24 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### § 25 Ordnungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, kann sich der Verein weitere wie eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren-, Jugendordnung und weitere Ordnungen geben.
- (2) Für den Erlass der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Alle weiteren Ordnungen beschließt der Vereinsausschuss und gibt diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

#### § 26 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von drei Jahren, gewählten zwei Prüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Buchführung, Vereinskasse mit allen Konten, einschließlich des Jahresabschlusses, und berichten das Ergebnis an die Mitgliederversammlung.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sollten in einer Finanzordnung geregelt werden.

#### § 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen und als gemeinnützig anerkannten Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinn dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat
- (3) Ansonsten fällt bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an den Markt Oberelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators

mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den  
Vorschriften des BGB über Liquidation.

Diese Neufassung der Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.01.2005  
und wurde im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar  
2009 und einer Korrektur in §26 (3) am 10. April 2009, jeweils mit einer  
satzungsgemäßen Mehrheit (lt. Satzung vom 22.01.2005) von über  $\frac{2}{3}$  der erschienen  
Mitglieder beschlossen.

Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Oberelsbach, den 10.04.2009

.....	.....	.....
Vorstandsvorsitzender Bernd Huter	Vorstandsvorsitzender Norbert Kaufmann	Vorstandsvorsitzender Georg Rochler